



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 8. Februar 2008

48. Jahrgang

Nachruf S. 13

Abfallwirtschaft

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)..... S. 14

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers S. 21

Kommunalverwaltung

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung S. 21

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Neuerlass einer Verbandssatzung S. 22

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes

- Wasserversorgung Isar-Vils S. 25

- Volkshochschule Passau S. 26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2008 S. 27

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen S. 28

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 32

Nachruf

Am 1. Januar 2008 verstarb im Alter von 74 Jahren

Herr Helmut Zeitler

Oberrevisionsdirektor a. D.

Der Verstorbene war von 1997 bis 2005 ehrenamtlich als Vorsitzender der Schiedsstelle Bayern - Sozialhilfe - bei der Regierung von Niederbayern tätig. Die hohe Akzeptanz der souveränen und ausgleichenden Persönlichkeit von Herrn Helmut Zeitler war Voraussetzung für die außergewöhnlich erfolgreiche Arbeit, die er an dieser Stelle für die Allgemeinheit leistete.

Die Regierung von Niederbayern wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 7. Januar 2008
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallwirtschaft

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 10. Dezember 2007, Nr. 55.1-8705.02 folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) ¹Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, das über die Papiertonne bzw. Papiersäcke oder Papiercontainer eingesammelt wird. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinn von Satz 1.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Verband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Verband

(1) ¹Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. ²Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Verband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) ¹Der Verband kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Verbandes.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinsti-

tuten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
- b) insbesondere gefährliche Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),

4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klär-, Fäkal- und organische Schlämme sowie Abfälle aus der Sauerkonservenfabrikation,
7. sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %,
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
9. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Boden(Erd-)aushub und asbesthaltige Abfälle,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbe-

hältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,

3. Sperrmüll,
4. sonstige Schlämme,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. ²Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzba-

ren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Verband anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Verband. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen. ²Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Beschaffenheit und die Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen. ³Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Verband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Verband nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Verband anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Verband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Verbandes über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder

- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
 - b) Eisenschrott,
 - c) Aluminium,
 - d) Buntmetalle,
 - e) Grüngut,
 - f) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz - Elektro-G - unterliegen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift versehenen Stoffe dürfen dort weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Verband bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 und 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,

2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Nach Absatz 4 oder § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert. ⁴Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | graue Müllnormtonnen mit | 50 l Füllraum, |
| 2. | graue Müllnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 3. | graue Müllnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 4. | graue Müllnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 5. | graue Müllnormgroßbehälter mit | 240 l Füllraum, |
| 6. | graue Müllnormgroßbehälter mit
Runddeckel mit | 1.100 l Füllraum. |

(2) Zugelassen sind außerdem

1. auf Antrag Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum, die
 - a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegen, ausgegeben werden, sowie
 - b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;
2. Müllsäcke in roter Farbe mit 50 l Füllraum, die von den Anschlusspflichtigen bei verstärktem Restmüllanfall neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) ¹Andere Abfallbehältnisse werden bis auf weiteres zugelassen, wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten dieser Satzung in Benützung stehen. ²Ersatzbeschaffung ist für sie nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ³Soweit Gefäßneuanschaffung erforderlich ist, muss diese der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. ⁴Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum können auf Antrag zugelassen werden, insbesondere wenn ihre Abfuhr mit vorhandenen Müllfahrzeugen möglich ist.

(4) Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Bioabfälle) sind in den dafür bestimmten, vom Verband zur Verfügung gestellten braunen Biotonnen mit 80 l Füllraum zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) ¹Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten,

vom Verband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken aus Kunststoff zur Abfuhr bereitzustellen. ²Andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. ³Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. ⁴Grundsätzlich beträgt das zur Verfügung gestellte Gesamtpapierbehältervolumen das Doppelte des veranlagten Gesamtrestmüllbehältervolumens, aufgerundet auf das nächste Vielfache von 240 l. ⁵In Abhängigkeit von der Anzahl der für ein angeschlossenes Grundstück veranlagten Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung, kann auf Antrag das Gesamtpapierbehältervolumen auch folgendermaßen bestimmt werden: je 50 l Restmüllbehältervolumen und einer Grundgebühreneinheit wird eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. ⁶Bei einem Mindestanspruch auf je vier 240 l Papiertonnen kann wahlweise ein 1.100 l Behälter beansprucht werden. ⁷Die Eigentümer von Grundstücken, die nicht an der Abfuhrroute der Sammelfahrzeuge liegen, haben Anspruch auf 26 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinne von Satz 1. ⁸Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1 b erfolgt, haben Anspruch auf 13 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinne von Satz 1.

(6) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 an, dass er in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 15 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Abfall), so sind die weiteren Abfälle in Müllsäcken nach Abs. 2 Nr. 2 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

(7) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 a) zwölf Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) vier Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der be-

nötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Verband für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der gesamten Leistungsgebühr verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen vorhanden ist, das sicherstellt, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen.

(4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. ²Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) ¹Die Behältnisse sind am Abfuhrtag ab 5:00 Uhr morgens dicht am Fahrbahnrand der Abfuhrwege oder an den von dem Beauftragten des Verbandes bestimmten Stellen so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Der Verband bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. ³Führen die Abfuhrwege nicht unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken vorbei, so sind die Behältnisse bzw. die Abfallsäcke zu dem vom Verband bestimmten Platz zu bringen. ⁴Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁵Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und darüber hinaus, soweit sie gem. § 14 Abs. 3 zugelassen sind, werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. ⁶Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten

und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist.¹Die Wünsche und Vorschläge des Beauftragten des Verbandes sind hierbei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1)¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt.²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Verband bzw. durch dessen Beauftragten bekannt gegeben.³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Wochentagen, zeitversetzt um jeweils einen Tag.⁴Muss der Zeitpunkt verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2)¹Der Verband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.²In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1)¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.²Der Verband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen, notwendige Vorbehandlung (Verpackung) sowie Einzugsgebiete festgelegt werden.⁴Der Verband kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2)¹Darüber hinaus kann der Verband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle, die in zwei Wochen anfallen, mehr als ein Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 erforderlich wäre.

(3)¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes.

§ 19 Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 - 3) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als von den vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 26. Mai 2006 (RABI Nr. 9 / 2006 S. 60) außer Kraft.

Eggenfelden, 12. Dezember 2007
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Anlage 1

Trennliste

In die Biotonne dürfen alle Materialien eingegeben werden, die biologisch abbaubar sind und den Verwertungsprozess nicht stören, wie z. B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Kartoffel- und Zwiebschalen
- Salat
- Eierschalen
- Schalen von Früchten und Nüssen
- Kaffeefilter- und Teebeutel
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (keine Fleischabfälle und Knochen) *)
- Rasenschnitt, Heckenschnitt
- Laub
- Unkräuter
- Fallobst
- verschmutzte Küchentücher aus Papier, Papiertaschentücher, Papierservietten
- Pflanzenabfälle aus der Wohnung
- kompostierbare Einstreu, Kleintiermist

Zugelassen ist des Weiteren auch Zeitungspapier (Tageszeitung, kein Hochglanzpapier) zum Einwickeln der Bioabfälle. Ebenso zugelassen sind spezielle Tüten für die Biomüllsammlung, die im Handel erhältlich sind.

Die Trennliste ist nicht abschließend. Der Verband behält sich vor, über die Zulässigkeit von weiteren Stoffen im Einzelfall zu entscheiden.

**) Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie dürfen laut Tierischem Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG - nicht über die Biotonne entsorgt werden. Sie müssen einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.*

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2007 bei.

Kommunalverwaltung

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis); Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung
vom 11. Januar 2008, Nr. 12-1444.405-14

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juli 2007 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 11. Januar 2008
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Änderungssatzung

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABI Nr. 10 / 2004, S. 74 bis 79):

§ 1

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Nr. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für die baulichen Maßnahmen an den beiden Berufsschulen wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Bei Vergaben über 200.000,00 € ist der Verbandsversammlung möglichst zeitnah zu berichten.

§ 2

Bei § 16 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

¹Der Vorstandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 50.000,00 € ²Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000,00 € bewilligen.

§ 3

Diese Änderung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Landshut, 4. Dezember 2007
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
(STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen;
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Bekanntmachung
vom 18. Januar 2008, Nr. 12-1444.803-12

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2007 seine Verbandssatzung neu erlassen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 18. Januar 2008
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz
Passau-Vilshofen**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Passau, die Stadt Vilshofen und die Stadt Passau.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe, einen Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) anzulegen, auszubauen und zu betreiben sowie den Luftsport zu fördern.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

**§ 5
Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

**II.
Verfassung und Verwaltung**

**§ 6
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

**§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Verbandsräten. ²Einschließlich des jeweiligen Verbandsvorsitzenden entfallen dabei entsprechend dem Verhältnis 4:1:1, das für die drei Verbandsmitglieder zur Bemessung der Verbandsumlage bestimmt ist, auf den Landkreis acht Verbandsräte, auf die Stadt Vilshofen zwei Verbandsräte und auf die Stadt Passau ebenfalls zwei Verbandsräte.

(2) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern aus deren Mitte dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. ²Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder aus deren Mitte bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

**§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegen-

stände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es sei denn, dass es sich um Beschlüsse über Investitionen handelt, die einen Aufwand von mehr als 50.000 € pro Jahr erfordern. ²Für letztere ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung notwendig; es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter bestellt hat, übt der Landrat (der 1. Bürgermeister der Stadt Vilshofen oder der Oberbürgermeister der Stadt Passau) das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁵Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁶Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ³Es wird geheim abgestimmt. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁷Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dies zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und / oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

²Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. ³Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und der erste Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende und der erste Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds - auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000 € mit sich bringen.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen (Art. 61 Abs. 4 GO).

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) Die Umlage ist zwischen den Verbandsmitgliedern Landkreis Passau, Stadt Vilshofen und Stadt Passau im Verhältnis 4:1:1 zueinander bemessen.

(3) ¹Die Umlagepflicht der Stadt Passau wird auf einen Höchstbetrag von 20.000 € beschränkt. ²Soweit dieser Höchstbetrag überschritten ist, wird der Mehrbetrag im Verhältnis 4:1 auf die Verbandsmitglieder Landkreis Passau und Stadt Vilshofen aufgeteilt.

§ 19 Festsetzung der Umlagen

(1) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) ¹Die Umlage wird am 1. Juli des Jahres fällig. ²Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den vollen Monat gefordert werden.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in einer eigenen Kasse geführt.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. ²Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (§ 102 Abs. 3 GO).

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Prüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Passau.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Zu Schlichtung von Streitigkeiten ist in den Fällen des Art. 58 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 24 Auflösung, Austritt und Abwicklung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen. ³Die Auflösung entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.

(2) ¹Bei einer Auflösung des Zweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der dazu erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet eine Abwicklung statt. ²Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageanteil an die Verbandsmitglieder zu verteilen (§ 18 Abs. 2). ³Die Stadt Passau erhält jedoch den ihrer Umlage entsprechenden Anteil - 1/6 - nur an dem Vermögen, das nach ihrem Beitritt zum Zweckverband erworben wurde. ⁴Für die Übernahme des Personals gilt der Schlüssel in § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 25 In-Kraft-Treten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Die Satzung vom 1. Januar 1983 wird aufgehoben.

Passau, 2. Januar 2008
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.820.098 €
und in den Aufwendungen mit	2.822.448 €.
Der Vermögensplan über	2.319.158 €,
- beinhaltet die Anlagenzugänge	2.053.700 €
- und die Tilgung der Darlehen	265.458 €
- und die Finanzierung	
über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von	1.291.508 €,
- Darlehen von	608.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	419.650 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 608.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 28. Dezember 2007 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 8. Januar 2008
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2008**

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.923.364 €
in den Aufwendungen mit	2.760.364 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.508.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

460.000 €

festgesetzt.

§ 5

¹Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 483.000,-. ²Diese dient zum teilweisen Ausgleich der bis 31. Dezember 2005 aufgelaufenen und bisher noch nicht ausgeglichenen Verlustvorträge. ³Neben vorgenannter Umlage wird entsprechend Art. 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Planverlust in Höhe von 837.000 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert. ⁴Die endgültige Festsetzung der Umlage zum Ausgleich des Verlustes für das Haushaltsjahr erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008. ⁵Ein höherer Verlust wird nachgefordert. ⁶Ist der Verlust niedriger, wird mit dem Planverlust des nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 9. Januar 2008
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Walter Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.530.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.216.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 812.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.722.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung (RABI vom 27. Dezember 1991, Nr. 25 S. 122 ff.) in der Fassung der 12. Änderungssatzung das Mittel aus den Verhältnissen zwischen der Zahl der Sprengelbevölkerung zum 31. Dezember 2006 und der anrechenbaren Schülerzahl zum 20. Oktober 2007 (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Mitglied	Ein- wohner	%	Schü- ler	%
Landkreis	188.474	78,820 %	3.636	66,801 %
Stadt	50.644	21,180 %	1.807	33,199 %
Summen:	239.118	100,000 %	5.443	100,000 %

Mitglied	%-Summe	%-Mittel	Euro
Landkreis	145,621 %	72,800 %	4.165.620
Stadt	54,379 %	27,200 %	1.556.380
Summen:	200,000 %	100,000 %	5.722.000

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 8. Januar 2008, Nr. 12-1444.301-37, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 14. Januar 2008
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 7. Januar 2008, Nr. 10-2161-2

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

1. Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen wird im **Regierungsbezirk Niederbayern im Jahr 2008** folgenden Veranstaltern allgemein erlaubt:
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
 - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als max. 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:

Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),

Zweck der Lotterie oder Ausspielung

Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung nach beigefügtem Muster (Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 GlüStV nicht erforderlich.

**IV.
Hinweise**

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

**V.
Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am

1. Januar 2008

in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Landshut, 7. Januar 2008
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Anlage**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte
Lotterie / Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in Euro	
Geplantes Spielkapital in Euro	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in Euro (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in Euro	
Wert der gekauften Sachpreise in Euro	
Aufwendungen für Preise in Euro	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in Euro	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in Euro	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in Euro	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in Euro	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in Euro	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in Euro	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in Euro	
./ Aufwendungen für die Preise in Euro	
./ Verwaltungskosten in Euro	
./ Lotteriesteuer (soweit anfallend) in Euro	
Reinertrag in Euro	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

15. Aktualisierung, Stand Oktober 2007, 104 Seiten, Preis 31,40 €

Gesamtwerk 1 080 Seiten in einem Ordner, Preis 78,00 €

Der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte wurden im Hinblick auf Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung aktualisiert. Zur Videoüberwachung wurde die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, die eine Ergänzung des Bayerischen Datenschutzgesetzes erforderlich macht. Die für die Verwaltungspraxis notwendige Übergangslösung bis zur Schaffung der neuen Vorschrift wurde erläutert. Das neue Telemediengesetz des Bundes – wichtig für die Kontrolle der Internetaktivitäten der Beschäftigten – sowie das neue Bayerische Meldegesetz wurden eingearbeitet.

Verlagsgruppe Hüthig - Jehle - Rehm.